

Kurzbeschreibung

zum geplanten Vorhaben

Änderung der Tierbelegung und Ergänzung von Luftwäschern in der Schweinezuchtanlage Lübars (Landkreis Jerichower Land)

durch die

Sauenhaltung Lübars GmbH & Co. KG

Straße der Technik 12

39291 Möckern OT Lübars

Vorhabensbeschreibung

Die Sauenhaltung Lübars GmbH & Co. KG betreibt am Standort Lübars eine Schweinezuchtanlage nach Nr. 7.1.8.1 / G E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Im Zuge der angezeigten Maßnahmen sind die Umstrukturierung der Tierplatzbelegung sowie die Nachrüstung von weiteren Abluftwäschern beabsichtigt.

Mit den hier beantragten Änderungsmaßnahmen verfolgt die Antragstellerin das Ziel, die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens durch eine moderne, tiergerechte und effektive Haltung im Rahmen der betriebseigenen Schweinezucht zu verbessern und gleichzeitig die Auswirkungen des Anlagenbetriebs auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter weiter zu minimieren. Weitere Änderungen an den bestehenden Stallgebäuden, dem Anlagenbetrieb, etc. sind nicht geplant, so dass diese im Folgenden nicht als Antragsgegenstand berücksichtigt werden.

Nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen soll sich der Tierbestand der Anlage wie folgt zusammensetzen: 1.666 Sauenplätze (davon 456 Abferkelplätze), 242 Jungsauenplätze, 112 Plätze für Jungsauenaufzucht (entspricht laut BImSchG Mastschweinen) >90 kg und 8 Eberplätze. Die Aufzucht von Absatzferkeln ist nicht mehr vorgesehen. Damit verringert sich der Tierbestand in der Schweinezuchtanlage Lübars um insgesamt 2.096 Tierplätze gegenüber der Änderungsgenehmigung von 2001.

Die Gesamtanlage ist der nachfolgend aufgeführten Nummer des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen:

Tierhaltung / Schweine Nr. 7.1.8.1 / G E

Entsprechend der Zuordnung in Anhang 1 der 4. BImSchV ist das Verfahren für die beantragte Genehmigung im Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Nach UVPG wird die Schweinezuchtanlage Nr. 7.8.1 (Spalte 1) zugeordnet und unterliegt einer UVP-Pflicht. Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung liegt den Antragsunterlagen bei.

Lage der Anlage

Der bestehende Anlagenstandort liegt im Landkreis Jerichower Land im Bundesland Sachsen-Anhalt. Die Stallanlage befindet sich südlich der Ortslage Lübars.

Die Lage der Ortschaft Lübars ist aus folgender Abbildung ersichtlich.

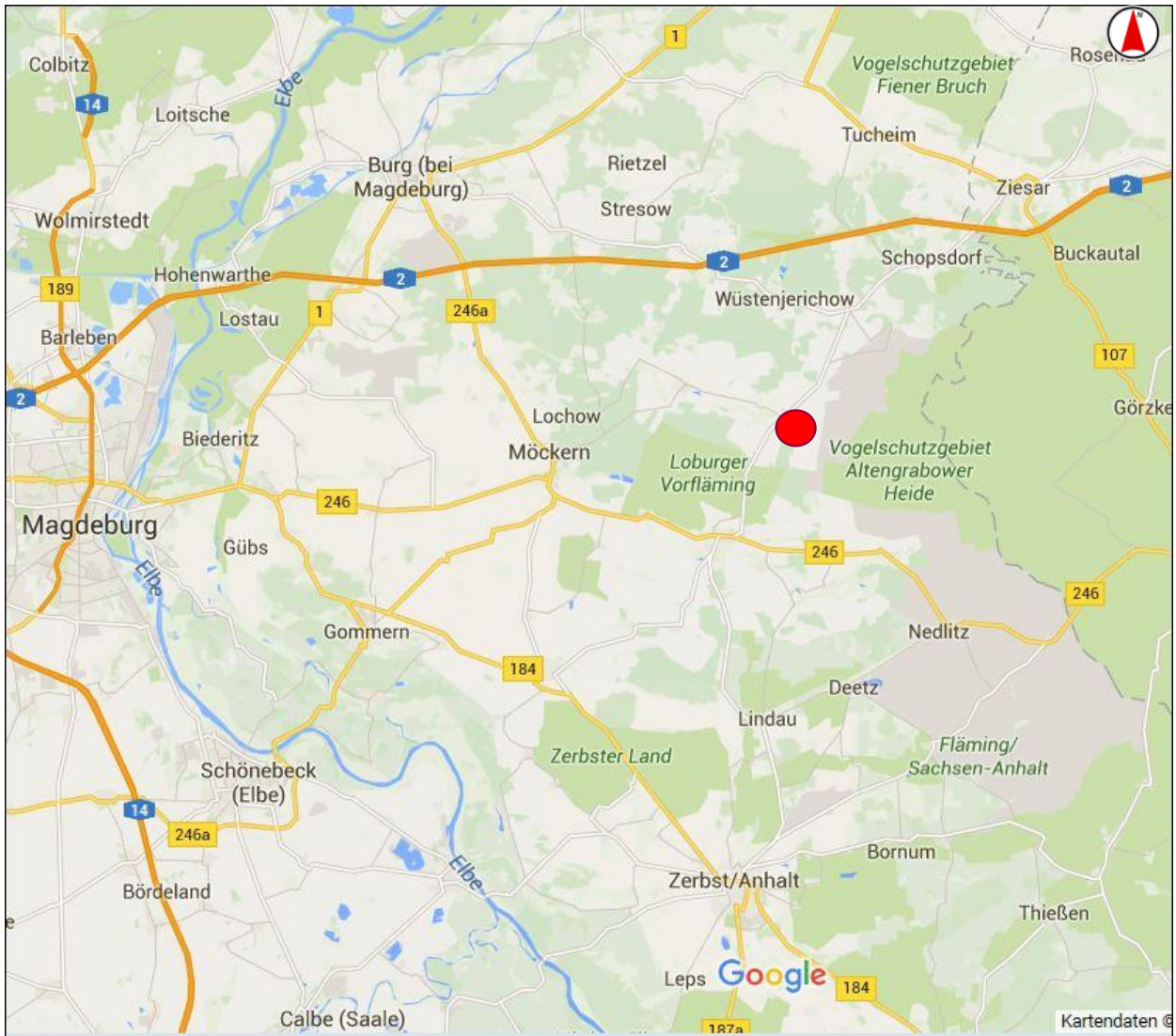


Abbildung 1: Lage der Ortschaft Lübars

Die bestehende Anlage liegt mit ca. 88 m über HN südöstlich der Ortslage von Lübars. Der erschlossene Betriebsstandort ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Die verkehrstechnische Anbindung erfolgt über die Zufahrt von der Straße der Technik in Lübars. Anschlussstraßen sind die Verbindungsstraße Lübars-Bornsdorf, die Kreisstraße JL 1230 von Hohenzitz nach Lübars und die in die B 246 einmündende L55 von Drewitz nach Loburg.

Die Lage der Stallanlage sind in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt. Zudem ist das geplante Vorhaben aus dem beigelegten Ausschnitt aus dem Lageplan ersichtlich.

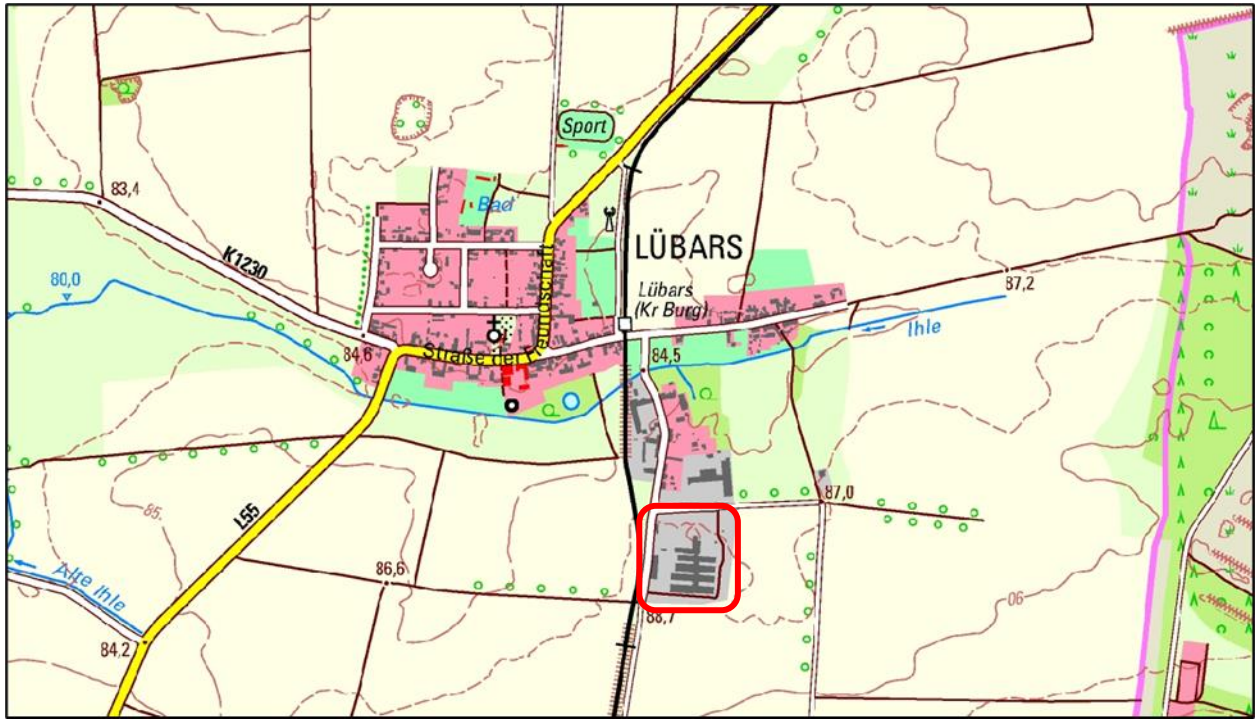


Abbildung 2: Lage der Anlage in Lübars (rot markiert)



Abbildung 3: Luftbildaufnahme der Anlage in Lübars

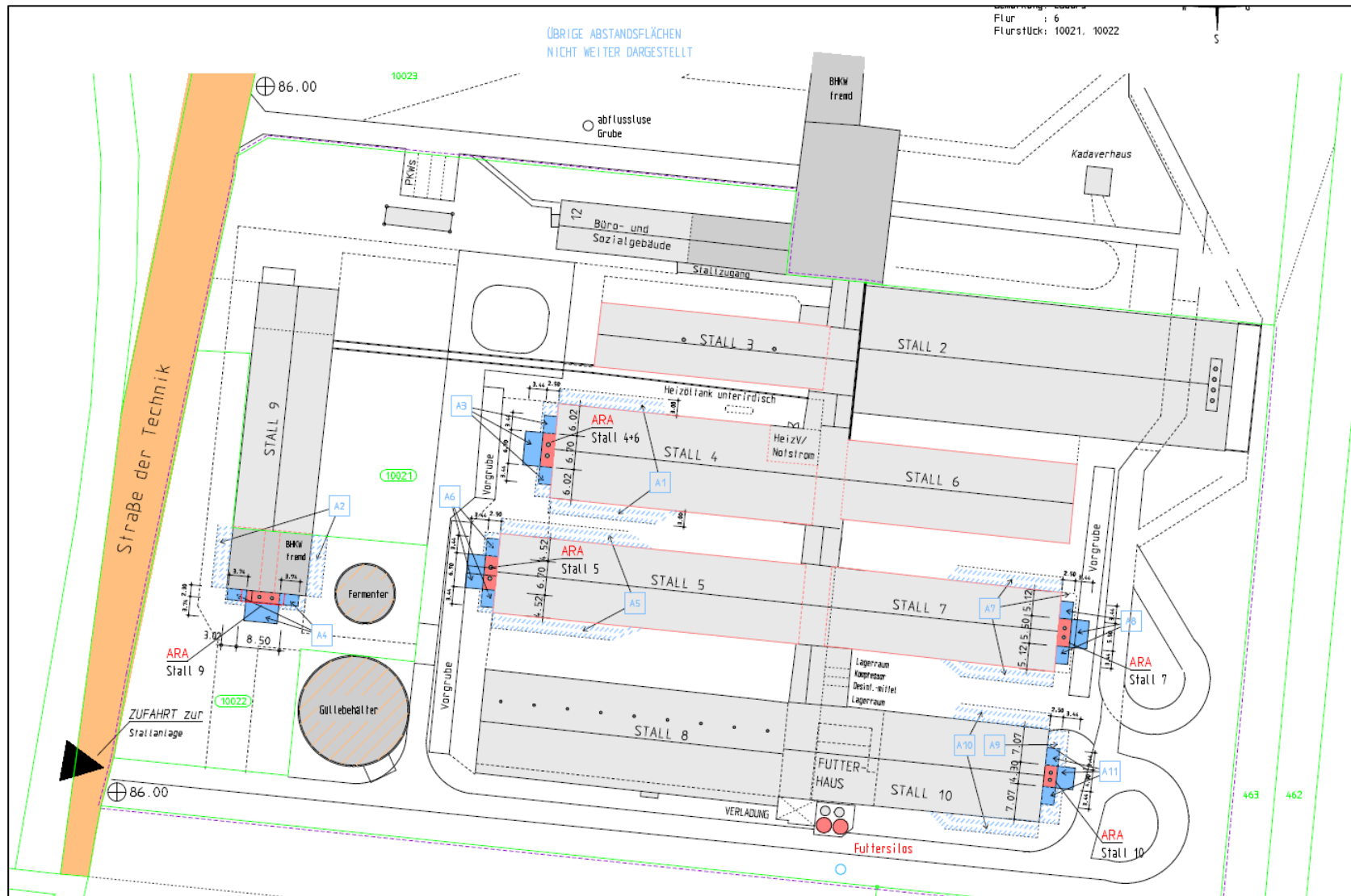


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Lageplan

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Grundlage für die Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Relevanz der Umgebung ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): „Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.“

Hinsichtlich der Schutzgüter lassen sich in der Umgebung der Anlage einerseits Orte abgrenzen, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, d. h. im Sinne der TA Luft, Ziffer 4.6.2.6 das „Schutzgut Mensch“ nicht nur vorübergehend exponiert ist. Andererseits müssen geschützte Biotope und die Schutzgüter Wasser, Boden und Landschaft berücksichtigt werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter nach §1 BImSchG wurden eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe, eine Schallimmissionsprognose und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese liegen den Antragsunterlagen bei.

Luftschadstoffe:

An relevanten Emissionen sind Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub zu betrachten, die von der Anlage emittiert werden. Zur Minderung der relevanten Emissionen werden Abluftwäscher verbaut, welche dem Stand der Technik entsprechen und den bestmöglichen Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen gewährleisten sollen.

Um die Immissionssituation in der Umgebung beurteilen zu können, wurde eine Immissionsprognose durchgeführt. Die durchgeführte Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole kommt zu dem Ergebnis, dass sich mit den geplanten Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die maßgeblichen Schutzgüter ergeben.

Detaillierte Angaben sind der Prognose zu entnehmen.

Schallimmissionen:

Die Schallimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die geltenden Immissionsrichtwerte an den für maßgeblich empfundenen Immissionsorten tags um mindestens 18 dB(A) und nachts um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Anhand der Ergebnisse der Schallimmissionsprognose ist davon auszugehen, dass mit dem geplanten, zukünftigen Anlagenbetrieb keine erheblichen Belästigungen durch Geräusche in der Nachbarschaft verursacht werden. Bezüglich der Schallimmissionen wird die Anlage ebenfalls in einem modernen, dem Stand der Technik entsprechenden Zustand betrieben.

Detaillierte Angaben zu auftretenden Schallemissionen sind der Prognose zu entnehmen.

Boden und Wasser

Im vorliegenden Verfahren wurden zudem die potentiellen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser geprüft. Da es sich um einen bestehenden Standort handelt und keine Flächenneuversiegelungen vorgenommen werden, sind keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten.

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich mit dem geplanten Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach §1 BImSchG ergeben.

Zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen wurden entsprechende Immissionsprognosen für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub, Bioaerosole und Lärm sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, welche von der zuständigen Behörde entsprechend geprüft wurden.

Demnach ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die umliegenden Schutzgebiete.

Darüber hinaus wurden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Wasser geprüft. Nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind demnach ebenfalls nicht zu erwarten.

Bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik ist davon auszugehen, dass Belästigungen und Einschränkungen der Schutzgüter ausgeschlossen werden können. Der Betreiber trifft darüber hinaus sämtliche Vorkehrungen, um den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherzustellen.